



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

rechtsdienst@efv.admin.ch

Luzern, 21. Juli 2020

Protokoll-Nr.: 874

**Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft
infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz), Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates zur Vorlage wie folgt:

Wir begrüssen die Überführung der Bestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung zur Versorgung der Schweizer Unternehmen ins ordentliche Recht auf der Stufe eines Gesetzes im materiellen Sinn.

Den vorgesehenen Regelungen, wonach die Covid-19-Kredite nun auch für Investitionen verwendet werden dürfen und die Kredite während ihrer Laufzeit nicht als Fremdkapital zu bilanzieren sind, stimmen wir zu. Die beiden Massnahmen sind geeignet, gerade bei besonders hart getroffenen Unternehmungen die langfristige Existenz und Konkurrenzfähigkeit sicherzustellen.

Bei den folgenden Regelungen beantragen wir eine Änderung oder zumindest eine entsprechende Prüfung:

– Art. 3 Abs. 3

Die neu vorgesehene Verlängerung der Amortisationsfrist auf maximal zehn statt – wie bisher im Verordnungsrecht vorgesehen – sieben Jahre, wenn die fristgerechte Amortisation des Kredits (fünf Jahre) eine erhebliche Härte bedeutet, lehnen wir ab. Kann der Kredit nicht fristgerecht zurückgezahlt werden, bringt die Ausweitung der Verlängerungsfrist keinen Zusatznutzen, verursacht aber unnötigen zusätzlichen administrativen Aufwand. Die Verlängerungsfrist ist daher bei zwei Jahren (und die maximale Amortisationsfrist bei sieben Jahren) zu belassen.

– Art. 7 Abs. 2a

Zu klären ist, ob für die Zustimmung zu einem Rangrücktritt stets schon verbindliche Vereinbarungen vorliegen müssen. So sind doch Fälle denkbar, wo der Rangrücktritt gerade

die Voraussetzung für die Unterzeichnung der Sanierungspläne durch Gläubiger oder Investoren bildet.

– Art. 7 Abs. 2c

Wir regen an, in beiden Ziffern das Wort «wesentlich» wegzulassen, da so den Bürgschaftsorganisationen im Einzelfall mehr Spielraum belassen wird.

– Art. 8 Abs. 4

Der Satzteil «im Umfang von höchstens 50 000 Franken» soll weglassen werden. Die Limite mag auf den ersten Blick als hoch erscheinen. Gerade bei Covid-Plus-Krediten könnte sie aber nicht ausreichen. Das Risiko für den Bund wird dadurch mit Blick auf die Regelungen in den Buchstaben a und b in der Praxis nicht grösser.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat